

D 5063 F

nachrichten

der Deutschen Rentenversicherung Hessen

Frühling 2020

Führungstrio
komplett

Seite 3



Deutsche
Rentenversicherung

Hessen

INHALT

- 3** Führungstrio komplett
Aktuelles aus der Vertreterversammlung der DRV Hessen
- 7** Berufsbildungswerk investiert in die Zukunft
- 8** Betriebsprüfung 4.0
Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP)
ist effektiv und gefragt
- 12** Stichtag 31. März 2020
Freiwillige Beiträge fristgerecht zahlen
- 14** Gefahr aus dem Netz
IT-Sicherheit wehrt täglich Angriffe von Hackern ab
- 19** Hilfe für Waisen
- 20** Betriebsrentner werden entlastet
- 22** DRV Hessen auf der Landesausstellung
zum 60. Hessentag in Bad Vilbel
- 23** Amtliche Bekanntmachungen
Satzungsänderungen der Deutschen Rentenversicherung Hessen

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Deutsche Rentenversicherung Hessen
Städelstraße 28
60596 Frankfurt a. M.
Telefon 069 6052-0
Telefax 069 6052-1036
Internet
www.deutsche-rentenversicherung-hessen.de

Redaktion: Astrid Morchat, Frankfurt am Main.

Die „nachrichten“ sind das satzungsgemäße Veröffentlichungsorgan der Deutschen Rentenversicherung Hessen. Sie erscheinen alle drei Monate und werden im Rahmen der Aufklärungspflicht kostenlos abgegeben. Für die mit Namen gekennzeichneten Beiträge übernimmt die Redaktion nur die allgemeine pressegesetzliche Verantwortung. Nachdruck mit Ausnahme der mit Namen gekennzeichneten Beiträge gegen Belegstück gestattet. Quellenangabe erbeten.

Sofern wir bei Personengruppen die kürzere Sprachform verwenden, geschieht dies ausschließlich aus Gründen der leichten Lesbarkeit. Alle Geschlechter mögen sich gleichermaßen angesprochen fühlen.

70. Jahrgang

Auflage 12.000; ISSN 1863-3196

Gesamtherstellung: Bonifatius GmbH Druck-Buchverlag,
Karl-Schurz-Straße 26, 33100 Paderborn
Bilder: bbw süd Hessen: Seite 7; adpic: Seite 9, 10 und 24; PeTe FotoDesign: Seite 14; Deutsche Rentenversicherung: Seite 18; alle anderen Bilder Deutsche Rentenversicherung Hessen

Führungstrio komplett

Aktuelles aus der Vertreterversammlung der DRV Hessen

Die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Hessen hat am 13. Dezember 2019 bei ihrer Jahresabschlusssitzung in Frankfurt am Main unter Leitung ihres Vorsitzenden Manfred Schmidt einstimmig Scarlet Anderson-Hauth als weiteres Mitglied der Geschäftsführung gewählt. Damit ist – neben Birgit Büttner, Vorsitzende der Geschäftsführung, und Thomas Hild-Füllenbach, Mitglied der Geschäftsführung – das dreiköpfige Führungsgremium des Rentenversicherungsträgers komplett. Anderson-Hauth war zuvor Abteilungsleiterin für den Bereich Versicherung und Rente im Haus.

Die examinierte Juristin bedankte sich für das Vertrauen und die Möglichkeit, im Kollektivorgan zu wirken. „Gemeinsam stemmen wir die Herausforderungen der Zukunft. Mit guter Zusammenarbeit werden wir die Weichen stellen, damit es mit Digitalisierung und der Marke Deutsche Rentenversicherung vorangeht“, sagte Anderson-Hauth.

Die neue Geschäftsverteilung sieht vor, dass Birgit Büttner für die Abteilungen Direktion, Finanzen, Kundenservice und Prüfdienste, Thomas Hild-Füllenbach für die Abteilungen Rehabilitation und Klinikmanagement, Bau, Interne Revision sowie den Bereich Unternehmens- und Organisationsentwicklung und Scarlet Anderson-Hauth für die Abteilungen Versicherung und Rente, Verwaltung sowie Informationstechnik zuständig ist.





Solide Finanzsituation der Deutschen Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung – und mit ihr die Deutsche Rentenversicherung Hessen – wird auch in den nächsten Jahren finanziell solide aufgestellt sein, wie Birgit Büttner, Erste Direktorin und Vorsitzende der Geschäftsführung der DRV Hessen, betonte. Die allgemeine Finanzsituation der Rentenversicherung sei aufgrund der erfreulichen Entwicklung der Beschäftigtenverhältnisse, der Arbeitslosenzahlen sowie der Entgeltentwicklung sehr stabil. Die Bundesregierung gehe in ihrer aktuellen Prognose für die Jahre 2020 und 2021 weiterhin von einer steigenden Anzahl an Beitragszahlern aus.

Die Einnahmen entwickelten sich ausgesprochen positiv: Im Vergleich zum entsprechenden Vorjahreszeitraum seien die Einnahmen aus Pflichtbeiträgen aus Erwerbstätigkeit in den ersten drei Quartalen des vergangenen Jahres bei gleichbleibendem Beitragssatz von 18,6 Prozent um 4,8 Prozent gestiegen. Die Rentenversicherung wird das Haushaltsjahr mit einem Plus von rund 2,1 Milliarden Euro abschließen, so die Prognose. Demnach steige die Nachhaltigkeitsrücklage weiter an und erreiche Ende 2019 eine Höhe von rund 41 Milliarden Euro, was 1,8 Monatsausgaben entspricht, sagte Büttner.

Aspekte der Grundrente

Die große Koalition hat sich im November auf eine Grundrente geeinigt, die ab Januar 2021 kommen soll, administriert von der Deutschen Rentenversicherung. Die Grundrente soll aus Steuermitteln und ohne Beitragserhöhung in der Rentenversicherung finanziert werden, was die Erste Direktorin begrüßte. „Es handelt sich hier eindeutig um eine Leistung, die nicht durch

Beitragszahlungen erworben wurde und die deshalb auch nicht aus Beiträgen finanziert werden sollte“, so Büttner.

Die Grundrente ist mit einer Einkommensprüfung verbunden. Der Einkommensabgleich erfolgt – so der Koalitionsbeschluss – durch elektronischen Datenaustausch mit den Finanzbehörden. Büttner sprach von einer ambitionierten Zeitschiene: „Das geht nur mit automatisierten und bürgerfreundlichen Lösungen.“ Denn bei der Grundrente geht es nicht nur um Rentenneuzugänge, sondern um den gesamten Rentenbestand. Das heißt konkret für die Grundrente: Anders als beim Rentenzugang, wo in der gesamten Rentenversicherung jährlich rund 1,6 Millionen Anträge bearbeitet werden, geht es hier um den Rentenbestand von rund 21 Millionen Rentnerinnen und Rentnern. Bezogen auf die DRV Hessen sind das aktuell rund 57.400 Anträge und rund 700.000 Bestandsrentner. Doch auch mit funktionierendem Datenaustausch zwischen Rentenversicherung und Finanzverwaltung sieht Büttner einen verbleibenden administrativen Aufwand für die Rentenversicherung, auch durch den Beratungsbedarf der Versicherten. Zu klären ist darüber hinaus, wie die Einkommen jener Bestandsrentnerinnen und -rentner geprüft werden sollen, die keine Steuererklärung abgeben.

Scanstellen sind etabliert

Auf dem Weg zur digitalen Akte konnte die Deutsche Rentenversicherung Hessen 2019 Erfolge verzeichnen. Wie geplant, wurden sukzessive fünf Scanstellen für das frühe Scannen an den Standorten Frankfurt/Städelstraße, Königstein, Fulda in Künzell, Darmstadt und Kassel eingerichtet. Die Scanstelle für das späte Scannen in Königstein hat bereits 2010 ihre Arbeit aufgenommen.



Spätes Scannen bezeichnet die Digitalisierung bereits abgeschlossener Vorgänge. Frühes Scannen ist die Digitalisierung der eingehenden Post, um sie dann digital weiter zu bearbeiten.

„Der Scanprozess hat sich in unserem Haus weitgehend etabliert“, sagte die Erste Direktorin Birgit Büttner. Die Deutsche Rentenversicherung Hessen habe die bundesweite Vorgabe erfüllt, bis Ende 2019 auf elektronische Aktenführung und -bearbeitung umzustellen. Nun gehe es verstärkt darum, die digitalen Arbeitsprozesse in der Sachbearbeitung zu optimieren.

Die fortschreitende Digitalisierung wirkt sich auch auf die unterschiedlichen Möglichkeiten der Beratung des Auskunft- und Beratungsdienstes aus. E-Mail-Chat und Videoberatung würden künftig eine immer größere Rolle spielen, auch wenn der Fokus nach wie vor auf dem persönlichen Gespräch liegt, so Büttner. Hier leisteten die Versichertenältesten einen großen Beitrag zum Service der DRV Hessen, betonte sie. 2018 nahmen die Ehrenamtlichen über 4.200 Anträge auf, 2019 sind es einschließlich des dritten Quartals 3.270 Anträge.

Entwicklung im Leistungsbereich

Für das Jahr 2019 rechnet die DRV Hessen mit voraussichtlich rund 57.400 Anträgen, was ein Anstieg um rund 4,6 Prozent gegenüber dem Vorjahr bedeutet. Damit erreicht das Niveau an Anträgen in etwa wieder den Wert wie zu Spitzenzeiten aufgrund des RV-Leistungsverbesserungsgesetzes im Jahr 2014.

Medizinische Rehabilitation

Die Antragszahlen bei den medizinischen Leistungen befinden sich seit dem Jahr 2016 in einer leichten Seitwärtsbewegung und stiegen zuletzt nur moderat an. Für das Jahr

2019 geht die Deutsche Rentenversicherung Hessen von einem spürbaren Anstieg der Antragszahlen auf rund 60.300 Anträge aus, was einem Anstieg im Vergleich zum Vorjahr von rund 2,5 Prozent entspricht.

Teilhabe am Arbeitsleben

Der jahrelang andauernde Anstieg bei den Anträgen auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ist ins Stocken geraten. Im Jahr 2018 sind die Antragszahlen seit langer Zeit – wenn auch nur in geringem Umfang – zurückgegangen. Für das Jahr 2019 rechnet die Deutsche Rentenversicherung Hessen im Vergleich zum Vorjahr mit einem deutlichen Rückgang von rund drei Prozent auf rund 24.800 Anträge.

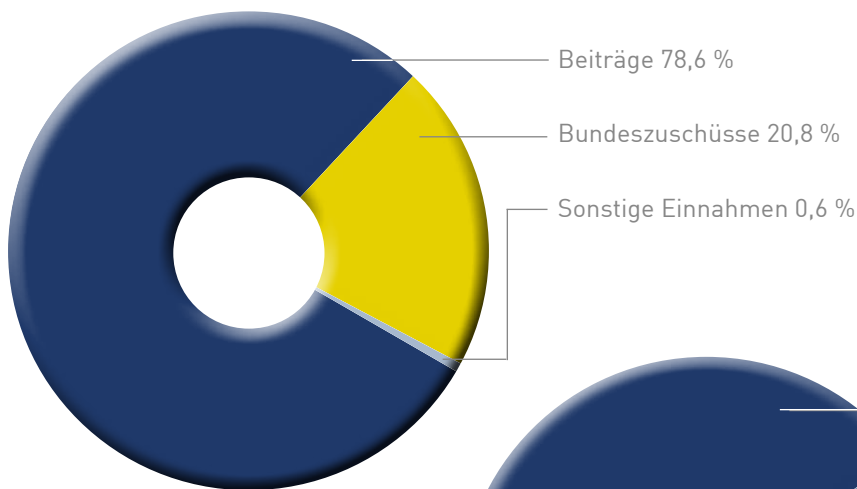
Duales Studium zum Bachelor of Science

Die Deutsche Rentenversicherung Hessen geht beim Recruiting von IT-Fachkräften neue, eigene Wege und hat zum 1. Oktober 2019 erstmals fünf Studierende für das Duale Studium zum Bachelor of Science in Wirtschaftsinformatik (Software-Engineering) eingestellt. Am 1. August starteten außerdem 27 junge Menschen ihre Berufsausbildung zur oder zum Sozialversicherungsfachangestellten, am 1. September begannen 26 Inspektoranwärterinnen und -anwärter ihren Studiengang Bachelor of Laws Sozialverwaltung – Rentenversicherung.

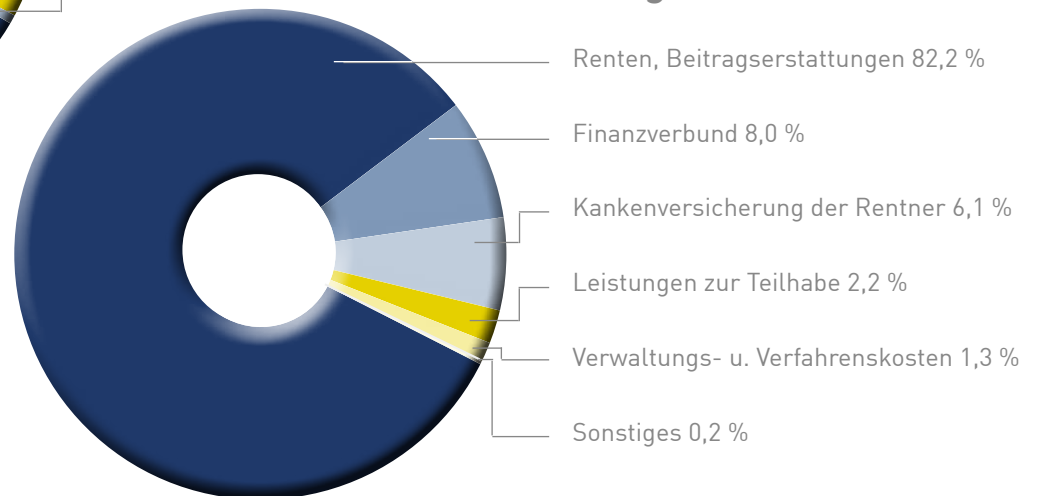
Zurzeit erhalten insgesamt 152 Nachwuchskräfte in der Verwaltung eine qualifizierte Ausbildung. Mit einer Ausbildungsquote von 6,9 Prozent liegt die DRV Hessen deutlich über dem Bundesdurchschnitt der Rentenversicherungsträger. Die Übernahmechancen nach Abschluss der Ausbildung sind aufgrund der demografischen Entwicklung weiterhin gut.

Haushalt 2020

Einnahmen



Ausgaben



Haushalt verabschiedet

Die Vertreterversammlung hat den Haushalt 2020 der DRV Hessen mit einem Volumen von insgesamt rund 12,146 Milliarden Euro beschlossen. Die Beiträge, mit rund 79 Prozent die wichtigste Position der Einnahmenseite, schlagen mit rund 9,5 Milliarden Euro zu Buche, wie Jürgen Bothner, Vorsitzender des Haushaltsausschusses der Vertreterversammlung, berichtete. Vom Bund werden Zuschüsse von rund 2,5 Milliarden Euro erwartet. Auf der Ausgabenseite stellen die Rentenzahlungen mit 9,7 Milliarden Euro die größte Position, nämlich rund 82 Prozent der Gesamtausgaben. Die Verwaltungs- und Verfahrenskosten betragen rund 151,6 Millionen Euro und damit nur 1,3 Prozent der Gesamtausgaben.

Kliniken gut ausgelastet

Die fünf eigenen Rehabilitationskliniken der Deutschen Rentenversicherung Hessen liegen beim Marktpreisvergleich der Rentenversicherung bereits seit mehreren Jahren innerhalb der festgelegten Preiskorridore. Die Kliniken sind wirtschaftlich gut aufgestellt und arbeiten kostendeckend. Die durchschnittliche Belegung der Klinikgruppe lag bis Ende September 2019 auf Höhe des Belegungssolls der Wirtschaftspläne. Auch für das Jahr 2020 erwartet die DRV Hessen eine entsprechende Auslastung von 98,6 Prozent.

Die Eleonoren-Klinik in Lindenfels-Winterkasten hat 2019 mit dem Aufbau einer orthopädischen Abteilung begonnen, um eine zweite Indikation zu etablieren. Die Klinik Sonnenblick in Marburg pilotierte erfolgreich die so genannte elektronische Patientenakte, wie Hans-Jürgen Moog, stellvertretender Vorsitzender des Rehabilitationsausschusses der Vertreterversammlung, berichtete. Nach den positiven Erfahrungen der Klinik Sonnenblick mit der Digitalisierung soll die Software nun nach und nach in der gesamten Klinikgruppe genutzt werden, zunächst in der Eleonoren-Klinik.

Für den Standort Bad Sooden-Allendorf der Klinik Kurhessen unterzeichneten die DRV Bund und die DRV Hessen eine gemeinsame Absichtserklärung, ihre Kooperation nochmals zu intensivieren. Künftiges Ziel ist ein gemeinsames Sozialmedizinisches Exzellenzzentrum.

Die Vertreterversammlung ist das oberste Selbstverwaltungsorgan der Deutschen Rentenversicherung Hessen. Ihr gehören je 15 Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber an. Sie beschließt unter anderem die Satzung, wählt den Vorstand und verabschiedet den Haushaltsplan. Die Vertreterversammlung tagt wieder am 8. Mai in Bad Orb.

Tina Full-Euler,
Referat Presse-/Öffentlichkeitsarbeit



Förderbescheidübergabe im BBW (v. l.): Verwaltungsratsvorsitzender Thomas Hild-Füllenbach, Geschäftsführer Torsten Denker, Sozialminister Kai Klose und Berufsschulleiter Johannes Lücke

bbw
SÜDHESSEN
Berufsbildungswerk
Südhausen gGmbH

Berufsbildungswerk investiert in die Zukunft

Das Berufsbildungswerk Südhausen (BBW) in Karben erhält ein neues Schul- und Ausbildungsgebäude. Das freut auch den Direktor der Deutschen Rentenversicherung, Thomas Hild-Füllenbach, in seiner Funktion als Verwaltungsratsvorsitzender des BBW. „Dank dem Neubau können Berufsbildungswerk und Berufsschule ihre erfolgreiche Arbeit gemeinsam fortführen und noch mehr Jugendliche mit Förderbedarf ausbilden“, sagte Hild-Füllenbach.

Hessen gibt neun Millionen Euro

Das Land Hessen unterstützt den Neubau mit neun Millionen Euro. Den Förderbescheid des Landes überreichte der hessische Sozial- und Integrationsminister Kai Klose im Dezember. „Berufsbildungswerke bieten jungen Menschen, die bei ihrer beruflichen und persönlichen Entwicklung mit besonderen Hindernissen zu kämpfen haben, gutes Rüstzeug für den weiteren Lebensweg und öffnen die Tür zu einem geregelten Erwerbsleben“, betonte Klose.

Das neue Schul- und Ausbildungsgebäude werde aufgrund steigender Teilnehmerzahlen dringend benötigt, so Torsten Denker, Geschäftsführer des BBW Südhausen. In den vergangenen fünf Jahren seien die Teilnehmerzahlen im BBW insgesamt um gut 25 Prozent gestiegen, von rund 550 auf fast 700. „Wir müssen bereits Räumlichkeiten für Ausbildung und Wohnen anmieten, die Berufsschule ist teilweise in Containern untergebracht. Deshalb freuen wir uns sehr über die neun Millionen Euro vom Land Hessen für den Neubau auf unserem Gelände“, sagte Denker.

Ausbildung in mehr als 30 Berufen

Der Neubau soll knapp 4.300 Quadratmeter umfassen. Das BBW rechnet für 2021 mit dem Baustart. Die Gesamtkosten liegen nach derzeitigen Planungen bei rund 18,5 Millionen Euro.

Das BBW Südhausen bietet jungen Menschen mit verschiedensten Förderbedarfen Berufsorientierung, Berufsvorbereitung und Ausbildung in mehr als 30 Berufen. Daneben pflegt es den Kontakt zu Unternehmen und akquiriert geeignete Arbeitsplätze.

Tina Full-Euler, Referat Presse-/Öffentlichkeitsarbeit

Betriebsprüfung 4.0

Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP) ist effektiv und gefragt

Kommen die Prüferinnen und Prüfer der Rentenversicherung in die Unternehmen, nehmen sie einen Arbeitsplatz, die Mitarbeiter und den Arbeitgeber selbst in Beschlag. Das bedeutet für die meisten Unternehmen Stress. Mittlerweile geht es auch anders. Bei der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung (euBP) sendet der Arbeitgeber die Daten direkt an die Rentenversicherung. Die Prüfzeit vor Ort im Unternehmen wird deutlich verkürzt oder kann unter Umständen sogar entfallen.

Die Digitalisierung ist mittlerweile in allen Lebensbereichen spürbar und verändert die Lohnabrechnung in den Unternehmen in einem rasanten Maße. In den letzten Jahren sind nicht nur im Steuerrecht, sondern zusätzlich in allen Zweigen der Sozialversicherung Datenübermittlungen von den Arbeitgebern beziehungsweise Steuerberatern an die verschiedenen Träger der Sozialversicherung digitalisiert worden.

Dieser Entwicklung hat man auch in der Rentenversicherung Rechnung getragen. So wurde die Idee der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung vor über zehn Jahren geboren.

Vor dem Hintergrund der Vielzahl von Abrechnungsprogrammen und der damit verbundenen heterogenen Datenstruktur war bis zur Realisierung des Verfahrens eine erhebliche Vorarbeit der verschiedenen am Prozess Beteiligten erforderlich. Der Praxisbetrieb der euBP startete im Jahr 2014. Schon im Vorfeld und seitdem laufend gab und gibt es einen stetigen Austausch der folgenden Institutionen:

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales
- Bundesvereinigung Deutscher Arbeitgeberverbände
- Bundessteuerberaterkammer
- Arbeitsgemeinschaft der Personalabrechnungs-Softwareersteller
- Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung (ITSG)
- Spitzenverband Bund der Krankenkassen (GKV Spitzenverband)
- Prüfdienste der Rentenversicherungsträger
- Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV)

Was bedeutet elektronisch unterstützte Betriebsprüfung und welche Idee steckt dahinter?

Die Grundidee der euBP ist, die sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung für alle Beteiligten komfortabler und effektiver zu gestalten. Mit der euBP besteht die Möglichkeit, die prüfrelevanten Daten aus dem Lohnabrechnungs- und aus dem Buchhaltungsprogramm elektronisch im Weg der Datenübermittlung zu übertragen. Für eine euBP muss das verwendete Abrechnungsprogramm das Modul euBP beinhalten. Die Teilnahme an der euBP ist freiwillig. Der geprüfte Betrieb kann auch unproblematisch die klassische Betriebsprüfung wählen.

Die Übersendung der Daten vom Arbeitgeber oder Steuerberater erfolgt medienbruchfrei in einem gesicherten und zertifizierten Online-Verfahren, das bereits in weiteren Anwendungen innerhalb der Sozialversicherung verwendet wird. Dieser so genannte eXtra-Standard wurde unter der Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie entwickelt.



Es handelt sich dabei um ein XML-basiertes einheitliches Transportverfahren, das speziell auf die Datenübertragung zwischen Wirtschaft und Verwaltung ausgerichtet ist. Dieses Verfahren ist ein geschlossenes Verfahren, bei dem andere Datenträger wie USB-Sticks, Daten-CDs, Daten-DVDs und ähnliches weder angenommen noch verarbeitet werden dürfen. Ausschließlich die gesicherte Online-Übertragung aus geprüften Abrechnungsprogrammen wird akzeptiert.

Die übermittelten Daten werden nur für die Dauer der Betriebsprüfung gespeichert und liegen auf gesicherten Systemen der Deutschen Rentenversicherung. Nach Bestandskraft des Betriebsprüfungsbescheides werden die überspielten Daten automatisch gelöscht. Der Absender der Daten erhält hierüber eine elektronische Meldung.

Derzeit sind 31 Programmanbieter in der Lage, Entgeltabrechnungsdaten für die euBP bereitzustellen. Eine Recherchemöglichkeit, welche Anbieter darunterfallen, ist unter www.gkv-ag.de zu finden.

Welche Vorteile bietet die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung für Arbeitgeber und Steuerberater?

Die euBP bietet für Arbeitgeber und Steuerberater im Vergleich zur herkömmlichen Betriebsprüfung zahlreiche Vorteile in der Abwicklung. So müssen nicht mehr umfangreiche Unterlagen in Papierform bereitgehalten werden. Durch die elektronische Datenübermittlung entsteht ein deutlich geringerer Vorbereitungsaufwand. Dies spart Nerven und vor allem sehr viel Zeit. Vor Ort führt dies zu einer Verkürzung der Prüfdauer, da die euBP den Prüfern ein ortsunabhängiges Arbeiten ermöglicht. Gerade in Ballungsräumen haben Arbeitgeber und Steuerberater immer wieder Probleme, einen geeigneten Arbeitsplatz für die Prüfer vor Ort zur Verfügung zu stellen. Auch diese Thematik wird durch die verkürzten Prüfzeiten vor Ort deutlich entspannt. Ebenso braucht es bei der euBP keine zusätzlichen Hilfsmittel wie beispielsweise PCs.

Nach der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung führt die unmittelbare elektronische Übermittlung der zusammen mit dem Arbeitgeber entwickelten Grunddaten für Meldekorrekturen zu einer deutlichen Entlastung. Weiterhin kann sich das Unternehmen auch dafür entscheiden, dass die Prüfmitteilung als PDF-Dokument auf dem Server der Deutschen Rentenversicherung zur Verfügung gestellt wird. Die Abholung des Dokuments erfolgt über das euBP-Modul im Entgeltabrechnungsprogramm des Arbeitgebers.

Wie läuft eine euBP zeitlich und organisatorisch ab?

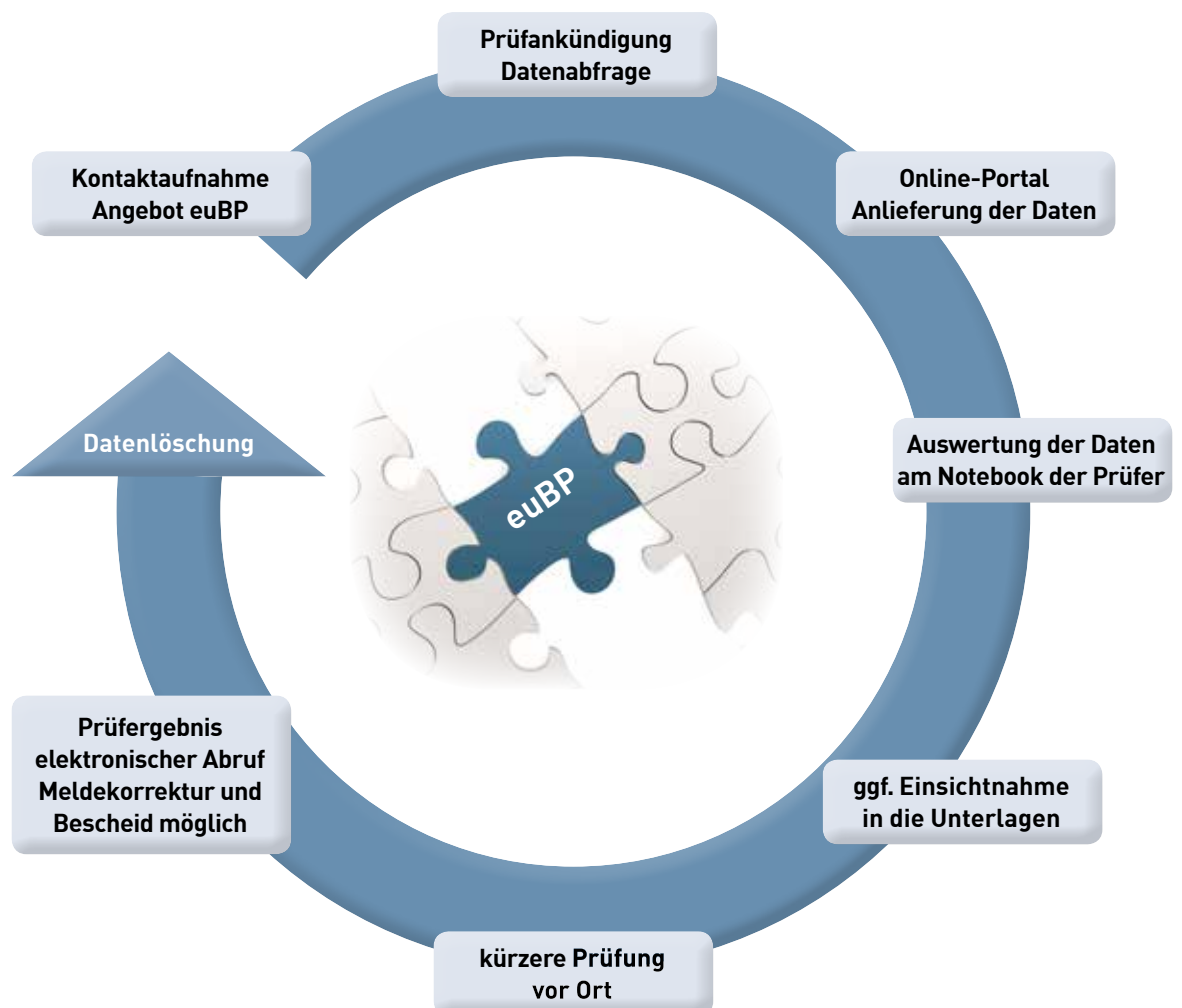
Prüftermine mit Arbeitgebern und Steuerberatern werden bei der Deutschen Rentenversicherung Hessen zumeist telefonisch vereinbart, um deren Belange und Terminwünsche bestmöglich zu berücksichtigen. Bei der telefonischen Terminvereinbarung wird abgestimmt, ob der Arbeitgeber an dem vereinfachten Verfahren euBP teilnehmen möchte. Entscheidet er sich für diese Form der Betriebsprüfung, kann die Datenübertragung vom Arbeitgeber oder Steuerberater jederzeit in die Wege geleitet werden. Wünschenswert ist, dass die Daten spätestens elf Tage vor dem vereinbarten Prüftermin vorliegen. Der vereinbarte Prüftermin wird durch die Deutsche Rentenversicherung Hessen selbstverständlich auch noch einmal schriftlich bestätigt.

Die überspielten Daten werden dann vom Betriebsprüfer gesichtet und analysiert sowie auf Plausibilität und Richtigkeit der Beitragsberechnung überprüft. Gegenstand der Analyse ist über den Bereich der Standardprüfung hinaus die Prüfung der Unfallversicherung und der

Künstlersozialabgabe. Rückfragen während der Betriebsprüfung wurden bislang auf herkömmlichen Kommunikationswegen geklärt. Im Laufe dieses Jahres wird bei der Deutschen Rentenversicherung flächendeckend das Verfahren „Cryptshare“ eingesetzt. Damit wird erstmals ein gesicherter Versand von vertraulichen Mail-Inhalten und -Anhängen an externe Stellen möglich.

Die Prüfungsfeststellungen werden auch bei der euBP grundsätzlich persönlich oder auf Wunsch auch telefonisch mit den Arbeitgebern und Steuerberatern erörtert. Erst dann wird die Prüfung mittels Prüfbescheid oder Prüfmitteilung abgeschlossen.

Ablauf einer elektronisch unterstützten Betriebsprüfung



Welche Erfahrungen haben wir mit der euBP?

Der Praxisbetrieb startete im Frühjahr 2014 sehr zaghaft. Im Jahr 2015 wurden bundesweit 2,35 Prozent (18.427) der Betriebsprüfungen mit dem Verfahren euBP geprüft. Diese Quote entwickelt sich rasant nach oben. Die Quote der mit der euBP durchgeführten Betriebsprüfungen hat sich im Jahr 2019 auf bundesweit fast 40 Prozent gesteigert. Das sind insgesamt 311.600 Betriebe, die dieses Verfahren genutzt haben. Die Deutsche Rentenversicherung Hessen hat im Jahr 2019 12.091 von insgesamt 30.700 Prüfungen im euBP-Verfahren geprüft. Damit hat der Prüfdienst unseres Hauses im bundesweiten Vergleich die dritthöchste Quote von euBP-Prüfungen in Relation zur Anzahl insgesamt durchgeführter Prüfungen erreicht.

Kann ich mich auch bei der euBP durch die Prüfer der Deutschen Rentenversicherung Hessen beraten lassen?

Die persönliche Beratung von Arbeitgebern und Steuerberatern sieht der Betriebsprüfdienst der Deutschen Rentenversicherung Hessen als zentrale Kernaufgabe an. Deshalb besteht auch bei einer euBP selbstverständlich die Möglichkeit für Arbeitgeber und Steuerberater, sich vom Betriebsprüfer umfangreich beraten zu lassen. Eine Verkürzung der Prüfzeiten vor Ort bedeutet in diesem Zusammenhang keineswegs, dass der gute Kontakt mit Arbeitgebern und Steuerberatern beeinträchtigt wird. Dass dies dem Prüfdienst der Deutschen Rentenversicherung Hessen gelingt, zeigt auch das Ergebnis der Kundenbefragung 2019. Dies bestätigt, dass auch nach der optionalen Einführung der euBP ein Produkt angeboten wird, das den hohen Anforderungen der Arbeitgeber und Steuerberater gerecht wird. Darüber hinaus informiert der Betriebsprüfdienst auch über Angebote des Firmenservice unseres Hauses.

Die Zukunft der euBP – ein Ausblick

Zusammenfassend stellen wir fest, dass die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung zunehmend Akzeptanz bei Arbeitgebern und Steuerberatern, aber auch bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Betriebsprüfdienste findet. Die euBP bietet also Vorteile für beide Seiten.

Bereits im Jahr 2016 konnte die Deutsche Rentenversicherung mit dem Verfahren „Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung“ den Publikumspreis beim eGovernment-Wettbewerb gewinnen. Der Wettbewerb fördert Innovation und Kreativität für die Verwaltungsmodernisierung und unterstützt Behörden in Deutschland, Österreich und der Schweiz bei der nutzerorientierten, effizienten und innovativen Digitalisierung. Die unabhängige Jury aus Experten der Bereiche Verwaltungswissenschaften, IT, Gesellschaftsentwicklung und Medien haben mit der Verleihung dieses Preises die Anerkennung für dieses Verfahren zum Ausdruck gebracht. Die Arbeitgeber und Steuerberater erkennen zunehmend den Mehrwert des freiwilligen Verfahrens und steigen immer mehr in die Digitalisierung ein.

*Erik Röhr, Abteilung Prüfdienste
Monika Smietana, Abteilung Prüfdienste*

Stichtag 31. März 2020

Freiwillige Beiträge fristgerecht zahlen

Wer noch freiwillige Rentenbeiträge für das Jahr 2019 zahlen möchte, sollte den 31. März 2020 nicht verstreichen lassen. Es ist die letzte Möglichkeit, rückwirkend Beiträge für das Vorjahr zu entrichten.

Wer für das Jahr 2019 zahlen möchte, kann seinen monatlichen Beitrag zwischen dem Mindestbeitrag von 83,70 Euro und dem Höchstbeitrag von 1.246,20 Euro frei wählen. Wichtig ist, auf der Überweisung die Versicherungsnummer, den Verwendungszweck "freiwillige Beiträge" und den Zeitraum anzugeben, für den die Beiträge gezahlt werden.

Wer kann freiwillige Beiträge zahlen?

Wer in Deutschland wohnt, mindestens 16 Jahre alt ist, noch keine Altersvollrente nach Erreichen der Regelaltersgrenze bezieht und in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig ist, kann sich freiwillig versichern. Dies gilt zum Beispiel für Selbstständige, Freiberufler oder nicht erwerbstätige Erwachsene. Auch Deutsche, die im Ausland wohnen, können freiwillige Beiträge zahlen.

Wie wirken sich freiwillige Beiträge auf die Rentenhöhe aus?

Freiwillige Beiträge steigern den Rentenanspruch. Je höher die gezahlten Beiträge sind, desto höher ist auch die Rentensteigerung. Bei Zahlung des freiwilligen Mindestbeitrags von 83,70 Euro für die Dauer eines Jahres ergibt sich zurzeit eine monatliche Rentensteigerung von rund 4,59 Euro; beim Höchstbeitrag von 1.246,20 Euro sind es rund 68,30 Euro. Die Zahlung der Altersrente erfolgt ein Leben lang, egal wie alt man wird. Im Todesfall können Rentenzahlungen an die Hinterbliebenen erfolgen.

Wann ist die Zahlung freiwilliger Beiträge besonders sinnvoll?

Durch die Zahlung freiwilliger Beiträge erhöht sich nicht nur der Rentenanspruch, sondern es können auch Wartezeiten für einen Rentenanspruch erfüllt und in manchen Fällen bereits bestehende Rentenanwartschaften aufrechterhalten werden. So kann, wer trotz Kindererziehung keine fünf Jahre mit Beiträgen belegt hat, durch die Zahlung freiwilliger Beiträge einen Anspruch auf Regelaltersrente erwerben. Auch können Versicherte unter Umständen ihren Versicherungsschutz für den Fall einer Erwerbsminderung durch freiwillige Beiträge sichern.

Wie versichere ich mich freiwillig?

Die freiwillige Versicherung erfolgt grundsätzlich auf Antrag. Unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen das Formular V0060 hierfür zur Verfügung. Der Antrag kann auch in einer Auskunft- und Beratungsstelle oder bei einem Versichertenältesten gestellt werden.

Versicherung und Beitrag

Freiwillig rentenversichert: Ihre Vorteile

- Wer sich freiwillig versichern kann
- Wann sich freiwillige Beiträge besonders lohnen
- Welche Beiträge Sie zahlen

Ausführliche Informationen über die Möglichkeiten und Vorteile einer freiwilligen Versicherung bietet die Broschüre „Freiwillig rentenversichert: Ihre Vorteile“, die Sie unter www.deutsche-rentenversicherung.de herunterladen können.



Gefahr aus dem Netz

IT-Sicherheit wehrt täglich Angriffe von Hackern ab

Medienberichte über gelungene Angriffe auf die IT-Systeme von Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen häufen sich. Der IT-Ausfall der Stadt Frankfurt sowie der Universität in Gießen, einschließlich der Auswirkungen auf die Universitäts-Bibliothek in Fulda, im Dezember 2019 waren bundesweit in den Schlagzeilen. Die „Hacker-Szene“ hat sich mittlerweile zu einem Geschäftszweig entwickelt, dessen erklärtes Ziel es ist, Geld zu verdienen.

„KRITIS“ gemäß Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI):

Kritische Infrastrukturen (KRITIS) sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden.

DRV ist Kritische Infrastruktur (KRITIS)

Die Abwicklung geschäftlicher Prozesse, das private Leben und in Summe unsere Gesellschaft, wie wir sie kennen, ist ohne eine funktionierende IT nicht mehr vorstellbar. Gefährdungen sind aber allgegenwärtig.

Die Bundesregierung hat im Jahr 2015 darauf reagiert und das „Gesetz zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme“ (IT-Sicherheitsgesetz) verabschiedet. Für die Umsetzung des Gesetzes folgte im Mai 2016 die BSI-Kritis-Verordnung, die im Juni 2017 – aus Sicht der Deutschen Rentenversicherung (DRV) entscheidend – ergänzt wurde. Die DRV unterliegt mit dem gemeinsamen Leistungssystem, den Verfahren der Datenstelle der Rentenversicherung und der Liquiditätsbereitstellung für die monatliche Rentenzahlung der BSI-Kritis-Verordnung. Die zugrunde liegende technische Infrastruktur und die organisatorischen Regelungen sind automatisch mit betroffen.

Die Verordnung sieht unter anderem eine regelmäßige Nachweispflicht für angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen vor, um Störungen der Verfügbarkeit, Integrität und Vertraulichkeit zu vermeiden. Der Nachweis kann durch Sicherheitsaudits oder Prüfungen erfolgen. Dabei soll der Stand der Technik eingehalten werden.

„Emotet“ – das Virus im Anhang

Eine große Gefahr ist beispielsweise der Trojaner „Emotet“, der erstmals im Jahr 2014 identifiziert wurde. In der sich schnell verändernden Welt der IT ist das ein lange zurückliegender Zeitpunkt. Mittlerweile sollte das Erkennen und auch Abweisen deshalb eine Selbstverständlichkeit sein. Das ist es aber nicht. „Emotet“ verändert ständig sein Erscheinungsbild und kommt immer wieder auf die potenziellen Opfer zu. Klassische Schutzmechanismen versagen dort häufig. Die Gründe dafür werden deutlich, wenn man die Funktionsweise des Schädlings betrachtet.

„Emotet“ hat die Funktion eines Türöffners. So wird beispielsweise der Nutzer aufgefordert, ein per Mail übermitteltes Office-Dokument zu öffnen und die darin enthaltenen Makros zu aktivieren. Wird dem gefolgt, dann ist der Angriff gelungen und das System ist infiziert. Aktivitäten folgen aber nicht zwangsläufig direkt anschließend. Wochen oder gar Monate später startet „Emotet“ das Laden weiterer Schadprogramme. Diese können unterschiedliche Funktionen haben.

Bei Angreifern beliebt ist der Einsatz von so genannter Ransomware. Die Nutzerdaten werden verschlüsselt und ein Zugriff ist unmöglich. Nur durch Zahlung eines Lösegeldes sollen die Daten wieder zugänglich sein. Statt der Zahlung sollten die Daten mit Hilfe der Sicherungskopie wiederhergestellt werden, sofern eine solche vorausschauend in die Prozesse integriert ist. Fatal ist es, wenn auch die Sicherungskopie durch das Virus angegriffen wurde.

Ein anderes Ziel kann es sein, elektronische Identitäten und Kontaktdaten zu stehlen. Dem angegriffenen Unternehmen entsteht dadurch erstmal kein Schaden. Mit diesen Daten kann aber anderen Unternehmen eine falsche Identität vorgespielt werden. Dort gehen Mails von einer bekannten Quelle ein und werden bedenkenlos geöffnet. Die Infizierung ist gelungen und auch das Renommee des zuerst angegriffenen Unternehmens ist beschädigt.

Gemeinsam Gefahren erkennen und abwehren

Die Anforderungen der BSI-Kritis-Verordnung haben die Träger der DRV nicht unvorbereitet getroffen. Die der DRV anvertrauten Daten unterliegen schon seit jeher einem besonderen Schutz. Entsprechende Regelungen existieren und technische Maßnahmen wie zum Beispiel Firewalls und Anti-Viren-Programme sind Standard. Trotzdem gilt es, den immer neuen Herausforderungen in der IT-Sicherheit Rechnung zu tragen. Vergleichbar ist das mit den Ritterrüstungen im Mittelalter, die nur solange Schutz boten, bis eine Armbrust erfunden wurde, die eine solche Panzerung durchschlagen konnte.

Ressourcenschonend ist es, wenn alle Träger der DRV Arbeiten der IT-Sicherheit gemeinsam erledigen. Die Vorgabe einheitlicher Regeln (Informationssicherheits-Policy) und die Einrichtung einer Struktur für den Informationsfluss und die Organisation zentraler Aufgaben (CERT-SOC-Struktur) sind die praktischen Ansätze, um ein hohes Level an Informationssicherheit zu gewährleisten.

Einheitliche Regeln für die IT-Sicherheit

Eine zentrale Rolle spielt die Informationssicherheits-Policy (ISP) der DRV. An oberster Stelle steht als Ebene 1 die „Leitlinie zur Informationssicherheit“. Darin bekennt sich die DRV zur Verantwortung für die Informationssicherheit.

Vorgaben zur Organisationsstruktur und zur Umsetzung des Sicherheitsprozesses ergeben sich aus dem Dokument der Ebene 2 „Grundzüge der Informationssicherheit“. Die Ebenen 3 bis 5 konkretisieren durch Richtlinien, Konzepte und Handlungsanweisungen die strategischen Anforderungen.

Schneller Informationsaustausch

Eine reibungslose Zusammenarbeit lässt sich nur dann erfolgreich gestalten, wenn die Informationen schnell und zielgerichtet fließen. Eine geeignete Maßnahme dafür ist der Aufbau einer CERT-SOC-Struktur. Das „Computer Emergency Response Team der DRV“ (CERT-DRV) ist bei der DRV Bund angesiedelt. Es fungiert als „Gemeinsame Übergreifende Anlaufstelle“ (GÜAS) im Sinne der BSI-Kritis-Verordnung. Hauptaufgaben sind die Bedrohungsanalyse, Sicherheitsvorfall-Management und die Bewertung und Weiterleitung von Sicherheitswarnungen im Bereich der IT. In Zusammenarbeit mit den „Security Operation Centern“ (SOC) der DRV werden die Systeme und Daten der Deutschen Rentenversicherung vor Gefahren und Angriffen geschützt.

Die DRV Hessen ist dem SOC der Rechenzentrum Würzburg GmbH (rzwSOC) angeschlossen und arbeitet bei der Aufgabenerledigung mit. Dies sind im Wesentlichen die Analyse der eingesetzten Komponenten und das Identifizieren der sich daraus ergebenden Schwachstellen. Die zeitnahe Erkennung von Gefährdungen ist nur durch den Einsatz eines entsprechenden Tools („Security Information and Event Management“ (SIEM)) realisierbar. Ein solches System ermöglicht es, in Form einer Echtzeitanalyse systemseitig anfallende Informationen der Netzwerk- und Sicherheitskomponenten auszuwerten. Anhand von vordefinierten Richtlinien wird gegebenenfalls ein Sicherheitsalarm ausgelöst. Sicherzustellen ist dabei, dass eine Überwachung rund um die Uhr aktiv ist.

Aufgabe des rzwSOC ist es auch, den Zugang in das Internet zu schützen und den Datenverkehr auf Auffälligkeiten zu untersuchen. Über den Internetzugang des Rechenzentrums in Würzburg, den auch die DRV Hessen nutzt, kamen in einem ausgewerteten Zeitraum durchschnittlich rund 19.000 Mails pro Stunde an. Diese sind anzunehmen, zu prüfen und gegebenenfalls auszusondern – das alles ohne große Verzögerung für die Nutzer. Neben vielen Spam-Mails werden auch zahlreiche Viren erkannt, im gleichen Zeitraum erkannte das System rund 1.100 virenverseuchte Sendungen. 459 Mails mit Viren waren es einmal an einem Kalendertag. Dies lässt den Rückschluss zu, dass an diesem Tag ein Angreifer einen breit gestreuten

Angriff gestartet hat. Vielleicht wurde auch gezielt versucht, in die Systeme der DRV einzudringen.

Informationssicherheitsmanagement bei der DRV Hessen

Trotz der gemeinsamen Vorbereitung von Schutzmaßnahmen und der aktiven Zusammenarbeit bleibt es erforderlich, dass jeder Träger für die vorhandene Infrastruktur (zum Beispiel Gebäude, Räume, Datennetz, zentrale IT-Komponenten) eigene Maßnahmen festlegt, die eine angemessene Sicherheit gewährleisten. Diesen Festlegungen folgen eine Prüfung des Ist-Zustandes sowie gegebenenfalls die Realisierung erforderlicher Arbeiten. Damit entsteht ein Basis-IT-Sicherheitskonzept, auf das Sicherheitskonzepte für die genutzten Verfahren aufbauen können, so genannte Verfahrens-IT-Sicherheitskonzepte.

Unter Verfahren werden die einzelnen Geschäftsprozesse verstanden. Das als Kritis-relevant eingestufte gemeinsame Leistungssystem und die Liquiditätsbereitstellung für die monatliche Rentenzahlung stehen hierbei im Fokus. Wichtig dabei ist, welche Art von Daten in den jeweiligen Arbeitsbereichen bearbeitet werden. Beispiele für besonders schützenswerte Arbeiten sind Auszahlungen und die Bearbeitung von Zeugenschutzfällen.

Die Absicherung muss trotzdem praxisorientiert sein und darf eine funktionale Bearbeitung nicht verhindern. Wie das Beispiel zur Arbeitsweise von „Emotet“ veranschaulicht, stellen über Mail ankommende Office-Dokumente eine Gefährdung dar. Bei der DRV Hessen werden diese automatisch abgehängt und nur auf Anforderung durch den Empfänger zugestellt. Vor Zu-

stellung wird das Dokument einem Sicherheitscheck unterzogen. Dies ist zeitaufwändig und bindet Arbeitskraft. Die Sicherheit der Daten und Systeme erfordern diesen Aufwand.

Begriffe aus der IT

CERT - Computer Emergency Response Team

Sicherheitsfachleute, die sich mit konkreten Vorfällen befassen, aber auch, zum Beispiel durch rechtzeitige Warnungen, vorbeugend tätig werden

Ransomware

Schadsoftware, die dem Nutzer durch das Verschlüsseln der Daten den Zugriff auf diese unmöglich macht

SIEM - Security Information and Event Management

Komplexe Software, die Daten der angeschlossenen Netzwerk- und Sicherheitskomponenten sammelt und analysiert

SOC - Security Operation Center

Sicherheitsfachleute, deren Aufgabe das kontinuierliche Überwachen der Tätigkeiten zentraler Schutzmechanismen ist, weiterhin sind insbesondere kritische Schwachstellen zu identifizieren

Trojaner

Schadsoftware, die getarnt in ein Computersystem eindringt (Trojanisches Pferd)

Restrisiko bleibt

Ein branchenspezifischer Sicherheitsstandard für die DRV ist definiert, vom BSI abgenommen und war bereits Grundlage des ersten Audits, bei dem die DRV als Gesamtorganisation betrachtet wurde. Das Audit sollte vor dem 30. Juni 2019 erfolgreich bestanden sein. Dies ist der DRV gelungen.

Trotz der geprüften technischen organisatorischen Absicherung bleibt ein Restrisiko, das auch weiterhin gering zu halten ist. Das Bewusstsein für diese Tatsache muss bei den Nutzern der IT vorhanden sein, der Betrieb einer sicheren IT bedarf eines wachen Verstandes bei allen Beteiligten.

*Siegfried Lang,
IT-Sicherheitsmanagement*

„Ohne die Halbwaisenrente hätte ich mein Studium kaum finanzieren können.“

Johanna,
Sozialarbeiterin,
Berlin



Als Johannas Vater starb, war sie noch sehr jung. Nach der Schule halfen ihr ein Studentenjob, das BAföG und die Halbwaisenrente der Deutschen Rentenversicherung, die Kosten ihres Studiums zu tragen. Rente ist mehr als nur die Rente. Informieren Sie sich unter deutsche-rentenversicherung.de/einlebenlang

#einlebenlang



Deutsche
Rentenversicherung

Hilfe für Waisen

Wenn Vater oder Mutter sterben, unterstützt die gesetzliche Rentenversicherung Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Waisenrenten.

Eine Waisenrente erhalten Kinder nach dem Tod eines Elternteils, wenn dieser die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat (beziehungsweise sie vorzeitig erfüllt ist) oder er bis zum Tod eine Rente bezog.

Es gibt auch Fälle, in denen die Wartezeit nicht eingehalten werden muss, zum Beispiel bei einem tödlichen Arbeitsunfall. Um die Rente zu erhalten, reicht es, wenn der Verstorbene eine kurze Zeit in die Rentenversicherung eingezahlt hat.

Stirbt ein Elternteil sehr jung, gilt eine besondere Regelung. Kinder von Versicherten, die innerhalb von sechs Jahren nach dem Ende ihrer Ausbildung gestorben sind und die in den letzten zwei Jahren vor dem Tod mindestens ein Jahr sozialversicherungspflichtig gearbeitet haben, haben auch Anspruch auf die Rente.

Eine Waisenrente beziehen können:

- leibliche oder adoptierte Kinder,
- Stiefkinder und Pflegekinder, die im Haushalt des Verstorbenen lebten,
- Enkel und Geschwister, die im Haushalt des Verstorbenen lebten oder von ihm überwiegend unterhalten wurden.

Halb- oder Vollwaisenrente

Eine Halbwaisenrente wird gezahlt, wenn noch ein unterhaltspflichtiger Elternteil lebt, eine Vollwaisenrente, wenn kein unterhaltspflichtiger Elternteil mehr lebt. Die Halbwaisenrente beträgt 10 Prozent, die Vollwaisenrente 20 Prozent der Versichertenrente, auf die der Verstorbene Anspruch gehabt hätte oder die er bereits bezogen hat.

Die Waisenrente wird ohne Abschlag gezahlt, wenn der Verstorbene bereits mindestens 65 Jahre alt war. Sofern der

Elternteil beziehungsweise die Eltern vor Vollendung des 65. Lebensjahres gestorben sind, wird die Waisenrente um einen Abschlag gemindert. Hat eine Waise Anspruch auf mehrere Waisenrenten, beispielsweise von beiden Elternteilen, so wird nur die höchste gezahlt.

Zur Waisenrente wird zusätzlich ein Zuschlag gezahlt, der sich nach den zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten des verstorbenen Elternteils beziehungsweise der Eltern richtet.

Ein eigenes Einkommen wird bei Waisenrenten seit dem 1. Juli 2015 nicht mehr angerechnet.

Wie lange wird die Waisenrente gezahlt?

Waisenrenten werden regelmäßig bis zum 18. Geburtstag des Kindes gezahlt. Die Waise kann diese Rente längstens bis zum 27. Lebensjahr erhalten, wenn sie

- sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet (bei Unterbrechung oder Verzögerung durch Wehr- oder Zivildienst auch über den 27. Geburtstag hinaus),
- einen Freiwilligendienst leistet (als Freiwilligendienst wird zum Beispiel ein freiwilliges soziales Jahr, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder der Bundesfreiwilligendienst berücksichtigt),
- behindert ist und deshalb nicht selbst für sich sorgen kann,
- sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten befindet, beispielsweise zwischen zwei Ausbildungen oder zwischen einem Freiwilligendienst und dem Ausbildungsbeginn.

Wenn eine Waise adoptiert wird, erhält sie weiterhin Waisenrente. Dies gilt auch, wenn die Waise heiratet.

Der Tod eines Familienangehörigen ist ein schwerer Schicksalsschlag. Die gesetzliche Rentenversicherung hilft, zumindest den Unterhaltsverlust teilweise auszugleichen:

www.deutsche-rentenversicherung.de/einlebenlang

Nele Hübner, Referat Presse-/Öffentlichkeitsarbeit

Betriebsrentner werden entlastet

Durch das GKV-Betriebsrentenfreibetragsgesetz werden viele Betriebsrentner von Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) entlastet. Die Neuregelung ist am 1. Januar 2020 in Kraft getreten. Hierdurch soll die Betriebsrente als Vorsorgemodell gestärkt werden.

Welche Regeln galten bislang?

In der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zählen Betriebsrenten sowie Kapitalauszahlungen der betrieblichen Altersversorgung (bAV) zu den beitragspflichtigen Versorgungsbezügen. Auf diese werden bei Pflichtversicherten Beiträge nach dem allgemeinen Beitragssatz (derzeit 14,6 Prozent) erhoben. Hinzu kommt noch der kassenindividuelle Zusatzbeitrag (im Durchschnitt derzeit 1,1 Prozent). Betriebsrentner tragen die vollen Beträge allein.

Abgemildert wurde dies nach dem bis Ende 2019 geltenden Recht durch eine Freigrenze in Höhe von fünf Prozent der Bezugsgröße nach § 18 Sozialgesetzbuch (SGB) IV. Diese Freigrenze galt für die Summe aus allen Betriebsrenten – also für Bezieher mehrerer Betriebsrenten nicht etwa für jede Betriebsrente einzeln – sowie aus „Arbeitseinkommen“.

Darunter versteht das SGB IV Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (wozu auch Einkünfte aus Photovoltaik- und Windkraft-Anlagen gehören). Überstiegen Betriebsrenten und „Arbeitseinkommen“ insgesamt die Freigrenze – 2019 handelte es sich dabei um 155,75 Euro monatlich – so waren die entsprechenden Einkünfte in der GKV voll beitragspflichtig.

Und was ändert sich hieran?

Durch das Betriebsrentenfreibetragsgesetz wurde nun aus der bisherigen Freigrenze ein Freibetrag. Dieser liegt 2020 aufgrund der Kopplung an die gestiegene Bezugsgröße bei 159,25 Euro monatlich. Das bedeutet zum Beispiel für den Fall, dass eine Betriebsrente brutto 200 Euro monatlich beträgt: Nur die 40,75 Euro, um die der Freibetrag überschritten wird, sind beitragspflichtig. Die Beitragsentlastung beträgt damit für den Fall, dass Betriebsrenten und Versorgungsbezüge insgesamt höher als 159,25 Euro im Monat sind, etwa 25 Euro monatlich.

Gilt die Neuregelung auch für diejenigen, die 2019 bereits eine Betriebsrente erhalten haben?

Diese Verbesserungen gelten sowohl für bestehende als auch für Neu-Renten. Ein Antrag ist dafür nicht erforderlich. Allerdings: Nachrechnen ist immer sinnvoll. Und: An den Abzügen, die in der Vergangenheit vorgenommen wurden, ändert sich nichts. Es gibt also keine rückwirkende Beitragserstattung.

Was gilt bei kapitalisierten Renten?

Viele Betriebsrentner entscheiden sich gegen eine laufende Rentenzahlung und kassieren stattdessen einmalig einen höheren Betrag. Die Freigrenze gilt auch bei solchen kapitalisierten Betriebsrenten. Hier gelten generell 1/120 des Auszahlungsbetrags als beitragspflichtig. Bei einem Auszahlungsbetrag von 36.000 Euro wird der Beitrag zum Beispiel auf eine fiktive monatliche Rente in Höhe von 300 Euro erhoben. Auch hiervon ist seit 2020 nur der 159,25 Euro übersteigende Betrag in der GKV beitragspflichtig.

Gilt der Freibetrag auch bei der Pflegeversicherung?

Nein. Die Neuregelung betrifft nur die fälligen Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, nicht jedoch zur sozialen Pflegeversicherung (SPV). Eine Änderung von § 57 SGB XI sorgt dafür, dass es hier bei der bisherigen Freigrenzen-Regelung bleibt. Das bedeutet: Übersteigen Betriebsrenten und Arbeitseinkommen insgesamt 159,25 Euro monatlich, so ist wie bisher der komplette Betrag in der Pflegeversicherung beitragspflichtig.

Beispiel:

Ein in der GKV pflichtversicherter Rentner bezieht von seinem früheren Arbeitgeber eine monatliche Betriebsrente in Höhe von 200 Euro. Seine Krankenkasse erhebt einen Zusatzbeitrag in Höhe von 1,1 Prozent. Er hat ein Kind und zahlt daher in der Pflegeversicherung den Satz von 3,05 Prozent.

Bis zum 31. Dezember 2019 fielen monatlich Beiträge zur Krankenversicherung in Höhe von $(200 \times 15,7 \text{ Prozent}) = 31,40$ Euro und Pflegeversicherungsbeiträge in Höhe von 6,10 Euro an, also insgesamt 37,50 Euro.

Vom 1. Januar 2020 an werden die Krankenversicherungsbeiträge nur noch von 40,75 Euro $(= 200 \text{ Euro} - 159,25 \text{ Euro})$ berechnet. Daraus resultiert ein monatlicher Krankenversicherungsbeitrag in Höhe von 6,40 Euro $(= 40,75 \text{ Euro} \times 15,7 \text{ Prozent})$.

Zusammen mit dem unveränderten Pflegeversicherungsbeitrag ergibt sich ein monatlicher Gesamtbetrag in Höhe von 12,50 Euro. Das sind 25 Euro weniger als 2019 noch anfielen.

Hat die Neuregelung auch Folgen für Riester-geförderte Betriebsrenten?

Nein. Für diejenigen, die eine Riester-geförderte Betriebsrente erhalten, bringt die Neuregelung keine Änderung. Betriebliche Riesterrenten – wie beispielsweise VBL extra im Öffentlichen Dienst – sind schon seit 2018 nach dem neugefassten § 229 Abs. 1 Nr. 5 SGB IV in der GKV beitragsfrei. Das Gleiche gilt für die SPV.

Wer also beispielsweise eine „normale“ Betriebsrente in Höhe von 300 Euro und dazu noch eine Riester-geförderte Betriebsrente in Höhe von 160 Euro erhält, muss ohnehin nur auf die „normale“ Rente Beiträge zahlen. Und hier wird der volle Freibetrag berücksichtigt. Im Beispielfall sind von den insgesamt bezogenen 460 Euro Betriebsrente nur $(300 \text{ minus } 159,25) = 140,75$ Euro beitragspflichtig.

Neuregelung gilt nicht für freiwillige GKV-Mitglieder

Die Freibetrags-Regelung gilt nur für Versicherungspflichtige, insbesondere für die Rentner, die in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) versichert sind. Für die – relativ wenigen – Rentner, die im Ruhestand freiwillig gesetzlich krankenversichert sind, gilt die Neuregelung nicht. Wie auch bisher müssen sie von ihren vollen Versorgungsbezügen Krankenversicherungsbeiträge zahlen. Sie bleiben also von der Einführung des Freibetrags ausgenommen.

Quelle: Ihre-Vorsorge.de. Januar 2020. Autor: Rolf Winkel

Ihre
Vorsorge

Erfahren Sie, wie Sie eine Altersvorsorge aufbauen, die zu Ihrer Lebenssituation passt:

www.ihre-vorsorge.de

Das Portal der Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung und der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See informiert über alle Themen rund um die private und betriebliche Altersvorsorge: klar strukturiert, anbieterneutral und ohne Werbung.



Rund um

- Prävention
- Reha
- Rente

Die Beraterinnen und Berater der Deutschen Rentenversicherung Hessen geben Antworten zu allen Themen, erteilen individuelle Auskünfte und helfen beim Ausfüllen von Anträgen – selbstverständlich kostenlos – auf der Landesausstellung zum Hessestag.

5. bis 14. Juni 2020

Landesausstellung Halle 2

täglich von 10 bis 19 Uhr | Eintritt kostenlos

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung einer Satzungsänderung der Deutschen Rentenversicherung Hessen

Die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Hessen hat in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2019 folgende Änderung der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Hessen beschlossen:

§ 19 Führung der Geschäfte

Absatz 3 wird gestrichen.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration hat mit Schreiben vom 9. Januar 2020 (Az.: IV1A-54f2500-0001/2015/004) diese Änderung genehmigt, die damit gemäß § 35 der Satzung in Kraft getreten ist.

Frankfurt am Main, den 22. Januar 2020

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Bekanntmachung einer Satzungsänderung der Deutschen Rentenversicherung Hessen

Die Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Hessen hat in ihrer Sitzung am 24. Januar 2020 folgende Änderung der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Hessen beschlossen (die Änderungen sind unterstrichen):

Abschnitt G

Dienstrecht

§ 23 Dienstherreneigenschaft

Die Deutsche Rentenversicherung Hessen ist Dienstherr der Beamten der Deutschen Rentenversicherung Hessen. Der Vorstand der Deutschen Rentenversicherung Hessen ist oberste Dienstbehörde dieser Beamten und Dienst- und Disziplinarvorgesetzter der Mitglieder der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung ist Dienstvorgesetzter der übrigen Beamten.

Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration hat mit Schreiben vom 31. Januar 2020 (Az.: IV1A-54f2500-0001/2015/005) diese Änderung genehmigt, die damit gemäß § 35 der Satzung in Kraft getreten ist.

Frankfurt am Main, den 3. Februar 2020

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Deutsche Rentenversicherung Hessen - Städelstraße 28 -
60596 Frankfurt am Main
Postvertriebsstück - D 5063 - Gebühr bezahlt

**Sie wollen
mehr Durchblick
in Sachen Rente
und Reha?**

**Die „nachrichten der Deutschen
Rentenversicherung Hessen“
kommen kostenlos zu Ihnen nach Hause.**

Kurze Mail an: pressestelle@drv-hessen.de genügt.

Wir freuen uns über Ihr Interesse!



**Deutsche
Rentenversicherung**

Hessen